

Geschäftsordnung der Stadtjugendkapelle Landsberg am Lech

vom 19.09.2002

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2011

§ 1

1. Die Aufgabenstellung der musikalischen Unterstützung der Stadt wird u.a. wie folgt erfüllt:

Als Gegenleistung für die finanzielle Ausstattung durch die Stadt Landsberg am Lech nimmt die Stadtjugendkapelle folgende Auftritte unentgeltlich wahr:

- 1.1 Die Stadtjugendkapelle hält jährlich drei Standkonzerte, zusätzlich ein Konzert am Heiligabend an der Hl. Kreuz Kirche, ab.
 - 1.2 Die Stadtjugendkapelle wirkt bei festlichen Veranstaltungen der Stadt und bei Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen, mit beispielsweise bei Festakten, Einweihungen, Umzügen, Städtepartnerschaften, Ruethenfest und Faschingsumzug.
 - 1.3 Die Stadtjugendkapelle wirkt auch bei kirchlichen Feiern, soweit es von den Kirchen gewünscht wird, mit.
 - 1.4 Bei Beerdigungen von Ehrenbürgern der Stadt, Trägern der Goldenen Bürgermedaille und des Goldenen Ehrenringes übernimmt die Stadtjugendkapelle in Absprache mit der Stadtkapelle die musikalische Umrahmung.
 - 1.5 Die Bläsergruppen als Bestandteile der Stadtjugendkapelle unterstützen diese Ziele. von ihnen wird erwartet, daß sie auch städtische Einrichtungen (z.B. Heilig-Geist-Spital) besuchen und dort musizieren.
2. Die Termine der Standkonzerte werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt und mit der Stadtkapelle abgesprochen.
3. Die Termine werden in Absprache von Stadt- und Stadtjugendkapelle jeweils halbjährlich geplant (Dirigent und der Vorstand).

Vereinbarungen zwischen der Stadt Landsberg am Lech und der Stadtjugendkapelle hinsichtlich Honorare / Aufwandsentschädigungen dürfen nur getroffen werden, wenn es sich um eine kommerzielle Veranstaltung (z. B. Stadtfest) handelt.

§ 2

1. Der Mittelbedarf für die Stadtjugendkapelle wird von Beginn eines Haushaltsjahres zwischen Geschäftsführung der Stadtjugendkapelle und Stadtkämmerei einvernehmlich abgestimmt. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, entscheidet auf Antrag der Stadtjugendkapelle der Oberbürgermeister.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen des städtischen Haushalts über gesonderte Haushaltsstellen ausgewiesen.

3. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kann eine Vorschusskasse eingerichtet werden.

§ 3

1. Die Geschäftsführung der Stadtjugendkapelle (Geschäftsführer und Stellvertreter) wird auf ein Jahr bestellt. Zur Abgrenzung der organisatorischen und musikalischen Aufgaben unterzeichnen die in § 4 der Satzung genannten Organe mit „1. bzw. 2. Geschäftsführer“, der in § 5 Genannte mit „Dirigent der Stadtjugendkapelle“.
2. Die Abwicklung des Schriftverkehrs obliegt dem 1. Geschäftsführer, der sich die Aufgaben mit dem 2. Geschäftsführer teilt. Das Gleiche gilt für die Abwicklung der laufenden Arbeiten der Stadtjugendkapelle. Der 1. Geschäftsführer kann laufende Aufgaben, die in der Geschäftsordnung nicht näher definiert sind, einem Beiratsmitglied oder nach Bedarf einem weiteren Angehörigen der Stadtjugendkapelle übertragen.
3. Die Auszeichnung von verdienten Mitgliedern der Stadtjugendkapelle obliegt dem 1. Geschäftsführer.
4. Der 1. Geschäftsführer lädt den Beirat zur Zusammenkunft mindestens viermal jährlich ein.

§ 4

1. Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung. Er bestimmt in diesem Bereich die Zielsetzung und Aufgabenbearbeitung.
2. Dem Dirigenten obliegt auch die musikalische Betreuung der aktiven Musiker. Ferner legt er über die „Personalentwicklung“ und die Besetzung der Register vor der Beiratsversammlung Rechenschaft ab.
3. Der Dirigent kann einen Stellvertreter selbst bestimmen. Diesem kann er laufende Arbeiten übertragen.
4. Für den Fall, daß Dirigent bzw. sein Stellvertreter eine musikalische Veranstaltung nicht übernehmen kann, kann auf Empfehlung des Dirigenten durch den Geschäftsführer ein Gastdirigent verpflichtet werden.
5. Auf Vorschlag des Dirigenten können Bläsergruppen eingerichtet werden.
6. Die aktiven Mitglieder der Stadtjugendkapelle werden vom Dirigenten wöchentlich zur Probe einberufen. Mit Ausnahme von Sonderproben finden in den gesetzlichen Schulferien keine Proben statt.
7. Unstimmigkeiten hat der Dirigent mit der Geschäftsführung einvernehmlich zu beheben.
8. Der Dirigent wirkt bei der Terminplanung und der Wahrnehmung von Auftritten einvernehmlich mit dem Geschäftsführer im Sinne der Aufgaben nach § 2 der Satzung zusammen.

§ 5

1. Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung der Stadtjugendkapelle unmittelbar und nachhaltig. Die gewählten Mitglieder des Beirates übernehmen zur Unterstützung der Geschäftsführung folgende Positionen:
 - 1.1 Der 2. Geschäftsführer unterstützt und vertritt den 1. Geschäftsführer bei den Durchführungen seiner Aufgaben und führt die Mitgliederliste.
 - 1.2 Ein Beiratsmitglied fungiert als Schriftführer.
 - 1.3 Ein Beiratsmitglied übernimmt die Aufgabe der Haushaltsverbindungsstelle und Kassenführung.
 - 1.4 Ein Beiratsmitglied übernimmt die Uniformverwaltung.
 - 1.5 Ein Beiratsmitglied übernimmt die Instrumentenverwaltung.
 - 1.6 Ein Beiratsmitglied führt die Chronik.
 - 1.7 Ein Beiratsmitglied verwaltet das Notenmaterial.
 - 1.8 Ein Beiratsmitglied wird als Vertreter der intern gebildeten Arbeitskreise von diesen bestimmt.
 - 1.9 Die jugendlichen Musiker unter 18 Jahren wählen sich aus den Mitgliedern des Beirats eine Vertrauensperson aus.
2. Zur Durchführung und Organisation gemeinschaftlicher Aktivitäten und der Öffentlichkeitsarbeit bildet die Stadtjugendkapelle interne Arbeitskreise. Dem Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit sollte der Schriftführer oder Chronist angehören.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Geschäftsführung und den Dirigenten der Stadtjugendkapelle kann von beiden Seiten der Beirat einberufen werden. Der Beirat hat hier vermittelnde Funktion.
4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Geschäftsordnung in Absprache mit der Stadt anzupassen.
5. Der Referent/ Die Referentin des Stadtrates für Kultur- und Volksbildung und das Referat für Kultur und Fremdenverkehr ist zur Sitzung des Beirates, in der die Beratung des Haushaltes erfolgt, einzuladen.

§ 6

Die Stadtjugendkapelle hat u.a. zum Ziel, jugendliche Musiker an gemeinschaftliches Musizieren zu gewöhnen und dies auch bei Konzerten und Auftritten darzustellen. In der Stadtjugendkapelle dürfen Jugendliche nur bis zum 27. Lebensjahr mitspielen.

§ 7

1. Aktives Mitglied der Stadtjugendkapelle kann werden,
 - 1.1 wer aktiver Musiker ist,
 - 1.2 ein für die Blaskapelle dienliches Instrument spielt,
 - 1.3 dessen musikalische Eignung vom Dirigenten geprüft wurde und
 - 1.4 die nach Satzung der Stadtjugendkapelle vorgegebenen Ziele anerkennt.
2. Über den Beitritt zur Stadtjugendkapelle entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Dirigenten spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags. Sie hat bei ihrer Entscheidung die in Abs. 1 getroffenen Vorgaben zu berücksichtigen.
3. Die Mitgliedschaft erfordert die Abgabe einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Bei Nichtvolljährigkeit ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von einem Monat oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung der Stadtjugendkapelle erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen einen Widerspruch gegen den Ausschlussbescheid einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

5. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Gegenstände, die Eigentum der Stadtjugendkapelle sind, wie z.B. Uniform, Noten, Leihinstrument, pfleglich zu behandeln und diese bei Austritt aus der Stadtjugendkapelle unaufgefordert zurückzugeben.
 - 5.1 Für die Uniform wird ein Pfand von 25,00 EUR eingezogen, das bei ordnungsgemäßer Rückgabe wieder erstattet wird, andernfalls verfällt.

Wird die Weste beschädigt, sind die Reparaturkosten selbst zu tragen. Bei Verlust soll der volle Betrag der Weste ersetzt werden. Die Damenweste kostet 135,00 EUR, die Männerweste 180,00 EUR. Die Krawatte der Männer liegt bei 15,00 EUR.

- 5.2 Das Schlagzeugregister hat insbesondere für einen tadellosen Zustand des Schlagwerkes Sorge zu tragen und etwaige Mängel der Geschäftsführung umgehend mitzuteilen.

§ 8

1. Zur Einbindung aller Angehörigen der Stadtjugendkapelle in wesentliche Entscheidung wird die Mitgliederversammlung installiert.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Stadtjugendkapelle an. Sie wird jährlich einmal durch Aushang unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen von der Geschäftsführung einberufen. Wahlberechtigt sind nur die aktiven Angehörigen der

Stadtjugendkapelle ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Eltern der aktiven Mitglieder unter 16 Jahren werden zur Mitgliederversammlung geladen und haben dort Rederecht. Zu laden sind zur Mitgliederversammlung darüber hinaus:
der Oberbürgermeister, der Kulturreferent/die Kulturreferentin des Stadtrates, der Referent/ die Referentin des Städtischen Kulturamtes.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Die musikalische Leitung der Stadtjugendkapelle nach Satzung zu bestätigen.
 - 3.2 Dem Stadtrat mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit die organisatorische Leitung der Stadtjugendkapelle zu bestätigen oder einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Der Vorschlag bedarf einer Wahl.
 - 3.3 Die sieben Mitglieder des Beirats für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
 - 3.4 Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Rechnungslegung der Geschäftsführung.
 - 3.5 Die Änderung der Geschäftsordnung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Geschäftsführer.
Wahlen werden von einem Wahlleiter und zwei Beisitzern durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung dazu bestellt werden. Sie können als Einzelabstimmung, geheim oder offen, durchgeführt werden. Den Modus bestimmt einstimmig die Vollversammlung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
5. Zur Wahl stellen kann sich jedes Mitglied der Stadtjugendkapelle ab dem 18. Lebensjahr.
6. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und von Protokollführer zu unterzeichnen.

§9

1. Die Geschäftsführung informiert den Oberbürgermeister in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Geschäftsführung legt Vorgänge, bei denen die Stadt verpflichtet werden kann, umgehend der Stadtverwaltung, Referat 14, vor. Das gilt auch für haushaltsbezogene Vorgänge.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Kämmerei, Abteilung 2, geleistet werden.

Landsberg am Lech, den 31.03.2011

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister